

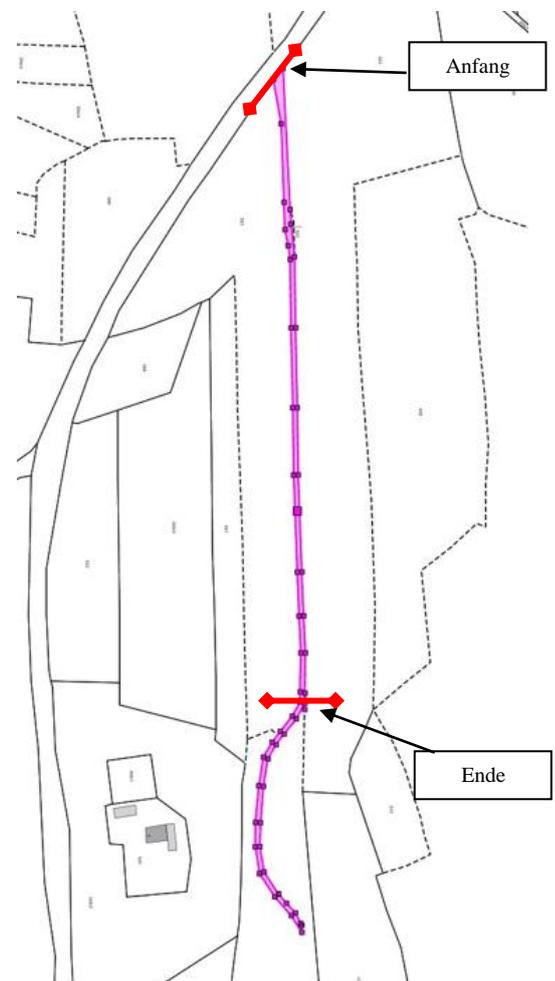


Bekanntmachung

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz: Einziehung des „Walderweges“, Gemarkung Schönau

Der Gemeinderat zieht den in der Natur nicht mehr bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg „Walderweg“ Flurnummer 588/6 ein. Der im Bestandsverzeichnis der Gemarkung Schönau für öffentliche Feld- und Waldwege unter Karteiblatt Nr. 12 eingetragene „Walderweg“ hat keinerlei Verkehrsbedeutung mehr; die an den bisherigen Weg angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke haben eigene Zufahrten. Das Grundstück Flurnummer 588/6 steht im Eigentum der Gemeinde Schönau. Die Einziehung gem. Art. 8 der BayStrWG ist der Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung, durch den eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die eingezogene Straße darf nicht mehr von der Allgemeinheit genutzt werden.

„Walderweg“



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift:

Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift:

Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfügung der Einziehung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Bachhamer Straße 22 in 84337 Schönau in der Zeit vom 12.12.2024 bis 31.03.2025 eingesehen werden.

Schönau, 02. Dezember 2024

Aushang: vom 09.12.2024
bis 01.04.2025

Noder, Geschäftsleiter